Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG Nr. 5 1. MAI 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

13. Wohnsitzwesen. *Eine Ehefrau kann für ihren schwerkranken, spitalversorgten Ehemann stellvertretungsweise keinen neuen Wohnsitz begründen; es muß ihr in diesem Fall ein selbständiger Wohnsitz zuerkannt werden.*

R. wurde im Jahre 1945 von einem Lungenleiden befallen, das ihn zu längern Kur- und Spitalaufenthalten zwang. Vom 22. Oktober 1945 bis 7. Juni 1946 hielt er sich im Kurhaus A. auf. Im Jahre 1949 erkrankte er erneut und befand sich vom 16. Februar bis 14. Juni 1950 im Bürgerspital S. Am 24. Januar 1951 mußte er erneut das Bürgerspital S. aufsuchen, wo er sich heute noch befindet. Die Kosten der Kur- und Spitalaufenthalte wurden konkordatsgemäß getragen. Das Lungenleiden verschlechterte sich weiter, so daß nur noch eine plastische Operation Heilung bringen kann. Der Patient weigerte sich jedoch, sich einer solchen Operation zu unterziehen.

Während des Spitalaufenthaltes des Ehemannes siedelte Frau R. zu einem ledigen Sohn nach G. über. Die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. vertrat deshalb die Ansicht, daß die Unterstützungskosten des Ehemannes seit der Übersiedlung der Ehefrau nach G. von der Armenpflege der Einwohnergemeinde G. getragen werden müssen. Die Einwohnergemeinde G. weigerte sich, für die Pflegekosten des Ehemannes R. aufzukommen und hielt dafür, daß sie weiterhin von der bisherigen Wohngemeinde getragen werden müssen. Die Wohngemeinde S. macht geltend, daß Patient R. immer wieder nach seinen Kur- und Spitalaufenthalten zu seiner Familie zurückgekehrt sei. Hätte sein Gesundheitszustand es erlaubt, so wäre er ebenfalls mit seiner Familie nach G. übersiedelt. Es müsse daher eine stellvertretende Wohnsitznahme durch die Ehefrau angenommen werden.

Der Regierungsrat hat den Rechtsstreit wie folgt entschieden:

1. Art. 26 ZGB bestimmt, daß die Unterbringung einer Person in eine Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz begründet. Maßgebend ist der Wohnsitz zur Zeit des Spitaleintrittes. Diesen Wohnsitz behält der Patient bei, bis er einen neuen Wohnsitz begründet (vide Art. 24 Abs. 1 ZGB). Es stellt sich somit die Frage, konnte R. während der Dauer des Spitalaufenthaltes einen neuen Wohnsitz begründen? Dazu ist erforderlich ein faktisches Element, nämlich der tatsächliche Aufenthalt und ein Willenselement, nämlich die Absicht des dauernden Verbleibens. Im vorliegenden Falle muß jedoch das Bestehen dieser

beiden Erfordernisse zur Wohnsitzbegründung in G. verneint werden. Vor allem fehlt der persönliche Aufenthalt des Familienhauptes in G. Zufolge der Schwere des Leidens und der großen Unwahrscheinlichkeit einer Heilung besteht jetzt und auch in absehbarer Zeit überhaupt keine Möglichkeit für den Patienten, den persönlichen Aufenthalt in G. zu verwirklichen. Wohl ist ein stellvertretungsweiser Erwerb des Wohnsitzes für bestimmte Fälle möglich, doch kann der im Komm. Egger (N. 28) angeführte Fall (vgl. ZBl Bd. 26 S. 465) in casu nicht herangezogen werden, indem der Sachverhalt gänzlich anders gelagert ist. Die beiden Geschwister, die in gemeinsamem Haushalt lebten, hatten bereits ihr Haus am frühern Wohnsitz verkauft und am neuen Wohnsitz eine Liegenschaft erworben. Am Tage des Wegzuges mußte der Bruder ins Spital eingewiesen werden, wo er dann starb. Das Bundesgericht hatte in diesem Falle über die Begründung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes durch Stellvertretung zu entscheiden.

Aber auch das Willensmoment, die Absicht des dauernden Verbleibens, ist nicht gegeben. Auszugehen ist nicht von den subjektiven Absichten des Patienten oder der möglichen Absicht, zur Ehefrau nach G. überzusiedeln, sondern allein maßgeblich sind *die Dritten erkennbaren Tatsachen* (vgl. Egger: Komm. zu Art. 23, N. 27). Auch wenn R. den Willen hätte, in G. Wohnsitz zu begründen, d. h. nach seiner Genesung nach G. überzusiedeln, so kann im vorliegenden Falle dieser Wille und diese Absicht nicht maßgebend sein. Die Dritten erkennbaren tatsächlichen Verhältnisse sind derart, daß eine Verwirklichung dieser Absicht nicht zu erwarten ist. R. ist derart schwer lungenkrank, daß eine Aussicht auf Heilung nur noch besteht, wenn er sich einer schweren Operation unterzieht, zu welcher er jedoch bis jetzt seine Zustimmung nicht gab. Sollte er tatsächlich heute zur Operation bereit sein, dann ist es sehr fraglich, ob sie nach den Lungenblutungen der letzten Tage noch vorgenommen werden kann. Die Aussichten, daß R. in absehbarer Zeit nach G. gehen könnte, sind deshalb sehr gering.

Im weitern macht die Armenpflege geltend, daß die Wohnung in S. aufgehoben sei, so daß der räumliche Mittelpunkt seiner persönlichen Verhältnisse nun am neuen Wohnsitz, den die Ehefrau begründet habe, sei. Wie verhält es sich nun tatsächlich mit diesem Mittelpunkt? Frau R. hat mit ihrem ledigen Sohn in G. eine 2-Zimmerwohnung gemietet. Da dieser Sohn zurzeit eine Gefängnisstrafe verbüßen muß, weilt sie derzeit bei einem andern Sohn in B. Sie gedenkt jedoch, nach der Strafverbüßung des Sohnes wieder mit diesem den Haushalt in G. aufzunehmen. Nun aber sind die Raumverhältnisse einer 2-Zimmerwohnung für drei erwachsene Personen recht bescheiden, und sollte sich der Sohn verehelichen, dann scheint es sehr fraglich, ob R. überhaupt im gegenwärtigen Logis seiner Angehörigen in G. wohnen könnte. Dies um so mehr, als er seiner Krankheit wegen ohne Zweifel bis auf weiteres ein eigenes Schlafzimmer haben müßte. Bei diesen gegebenen Verhältnissen kann für den Ehemann in G. kein Wohnsitz angenommen werden.

2. Art. 25 ZGB regelt den Wohnsitz der unselbständigen Personen und bestimmt, daß der Wohnsitz des Ehemannes zugleich Wohnsitz der Ehefrau ist. Die Ehefrau wohnt von Gesetzes wegen am Wohnsitz des Ehemannes. Die Ehefrau hat nur dann einen selbständigen Wohnsitz, wenn der Wohnsitz des Ehemannes unbekannt ist oder wenn die Ehefrau berechtigt ist, *getrennt* zu leben. Die Berechtigung zum Getrenntleben der Ehefrau ist gegeben, sobald die vom Gesetz genannten Gründe vorliegen und nicht erst kraft einer richterlichen Bewilligung. Der Regierungsrat hat in einem kürzlichen, grundsätzlichen Entscheid festgehalten, daß der Ehefrau eines zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr

verurteilten Ehemannes selbständiger Wohnsitz zuzuerkennen sei, indem u. a. die enge, ehegemeinschaftliche Beziehung zwischen den Ehegatten fehle (vide RRB Nr. 1692 vom 18. April 1952, publ. im ZBl Bd. 53 S. 274). Wenn auch das ZGB diesen Fall des Getrenntlebens nicht expressis verbis vorsieht, und trotzdem die Berechtigung der Ehefrau zum Getrenntleben und somit zur Begründung eines selbständigen, eigenen Wohnsitzes anerkannt wurde, so gilt dies um so mehr im vorliegenden Falle, wo Art. 170 ZGB als Trennungsgrund u. a. die Gefährdung der Gesundheit eines Gatten durch das Zusammenleben anführt. Beim schweren Krankheitszustand des Ehemannes im vorliegenden Falle ist ein Zusammenleben der Ehegatten auf weite Sicht hinaus unmöglich, so daß es zweifellos gerechtfertigt ist, daß der Ehefrau R. ein selbständiger Wohnsitz zuerkannt wird. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 5. Dezember 1952.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *In einem konkordatlichen Unterstützungsfall ist unterstützungspflichtige Behörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB das im Wohnkanton unterstützende Gemeinwesen, nicht die vergütungspflichtige heimatliche Armenpflege, so daß nur die in Betracht fallende Behörde des Wohnsitzkantons der unterstützten Person Unterstützungsleistungen geltend machen kann. — Die persönlichen Beziehungen zwischen dem Unterstützungspflichtigen und dem Unterstützungsberechtigten sind rechtlich grundsätzlich nicht erheblich, wenn auch u. U. aus Billigkeitsgründen bei der Bemessung des Verwandtenbeitrages zu beachten*[1]).

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 11. Februar 1953 in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches H. K., geb. 1918, von M. b. I., Versicherungsagent, in H. b. T. (BE), verurteilt, der *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern* ab 1. September 1952 einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.— an die Unterstützung seines Vaters J. K., geb. 1895, wohnhaft in A. ZH., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. K. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Er beantragt Aufhebung des Entscheides und Befreiung von jeglicher Beitragsleistung für seinen Vater, sowie Zuspruch einer Umtriebsentschädigung von Fr. 200.—. Die Direktion des Fürsorgewesens zieht in ihrer Vernehmlassung vom 17. März 1953 ihr Beitragsbegehren zurück, weil bei dessen Einreichung übersehen worden sei, daß der Vater des Beklagten und Rekurrenten nicht unmittelbar von der bernischen Fürsorgedirektion, sondern gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt werde, so daß nicht der Kanton Bern, sondern die Stadtgemeinde Zürich als das unterstützungspflichtige und gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verwandtenunterstützungen legitimierte Gemeinwesen betrachtet werden müsse. Was das Entschädigungsbegehren des Rekurrenten betrifft, so beantragt die Fürsorgedirektion dessen Abweisung.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Von dem aus zutreffenden Gründen erfolgten Klagerückzug ist Kenntnis zu nehmen und dem Rekurrenten Kenntnis zu geben. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 11. Februar 1953 wird damit hinfällig. Das bedeutet aber keineswegs, daß der Rekurrent zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für seinen Vater nicht verpflichtet ist. Es wird lediglich festgestellt, daß eine

---

[1] Vgl. Nachschrift der Redaktion sub. D, „Verschiedenes", dieser Nummer.

solche Verpflichtung nicht gegenüber der am konkordatlichen Unterstützungsfalle des Vaters K. beteiligten heimatlichen Behörde, der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons, sondern gegenüber der nach Konkordat unterstützungspflichtigen wohnörtlichen Behörde, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich, besteht. Der Rekurrent wird daher auf ein Beitragsbegehren des Fürsorgeamtes Zürich oder seines Beauftragten eintreten müssen, ohne die Einrede der beurteilten Sache erheben zu können. Es ist ihm übrigens zu empfehlen, es nicht auf ein neues Verfahren vor dem Regierungsstatthalter von T. ankommen zu lassen, sondern sich auf erstes Begehren dem Fürsorgeamt Zürich gegenüber zur Leistung des monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 10.— zu verpflichten, welcher ihm durch den dahingefallenen Entscheid auferlegt worden ist. Dieser Beitrag erscheint nach den Akten durchaus als den Verhältnissen angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Der Regierungsrat hätte, was die Höhe des Beitrages und den Beginn der Beitragspflicht des Rekurrenten betrifft, nicht anders entscheiden können als die Vorinstanz. Der Rekurrent macht zwar in seiner Rekursschrift geltend, daß seine Gewinnungskosten höher seien als die Vorinstanz angenommen habe. Es ist ihm aber entgegenzuhalten, daß Kinder, um ihre Eltern unterstützen zu können, sich nötigenfalls in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen, und daß die Auslagen, die der Rekurrent geltend macht, nicht durchwegs unvermeidliche Geschäftsunkosten sind, sondern zum Teil auch Auslagen für seine persönlichen Bedürfnisse oder für Bedürfnisse seines Haushaltes, auf denen gewisse Einsparungen ohne Beeinträchtigung des Geschäftserfolges möglich wären. Auch der Tatsache, daß der Rekurrent nicht bei seinem Vater aufgewachsen ist, den er nun unterstützen muß, und daß er ihn nicht einmal kennt, ist durch die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages auf den verhältnismäßig bescheidenen Betrag von Fr. 10.— pro Monat angemessen Rechnung getragen worden.

2. Da die Direktion des Fürsorgewesens die Klage zurückzieht, hat der Staat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Hingegen kann dem Parteientschädigungsbegehren des Rekurrenten nicht entsprochen werden. Der erstinstanzliche Entscheid wird ja nur aus formellen, vom Rekurrenten nicht einmal geltend gemachten Gründen aufgehoben. Der Rekurrent muß damit rechnen, auf Begehren der richtigen Behörde doch zu der von ihm bestrittenen Beitragsleistung verurteilt zu werden. Abgesehen hiervon ist jedermann, der zu einem Unterstützten in einem der in Art. 328 ZGB genannten Verwandtschaftsverhältnisse steht, verpflichtet, der Armenbehörde mündlich oder schriftlich über seine Verhältnisse erschöpfende Auskunft zu erteilen, damit sie sich schlüssig werden kann, ob und in welchem Betrage sie ihm gegenüber eine Beitragsforderung erheben will. Eine Entschädigung für die ihm dadurch erwachsenden Umtriebe und Auslagen kann der Verwandte auch dann nicht verlangen, wenn sich seine Heranziehung zu Beitragsleistungen als unmöglich erweist. Im vorliegenden Falle wäre der Rekurrent allerdings nicht der bernischen Fürsorgedirektion, sondern dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich gegenüber zur Auskunft verpflichtet gewesen — es sei denn, die Fürsorgedirektion hätte sich im Auftrage des Fürsorgeamtes Zürich an ihn gewandt. Ein Nachteil ist aber dem Rekurrenten daraus nicht entstanden, daß er von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern irrtümlicherweise veranlaßt wurde, auf Verhandlungen mit ihr einzutreten. Denn selbstverständlich wird diese Direktion die ergangenen Akten dem Fürsorgeamt Zürich überweisen, so daß dieses den Rekurrenten zur Eingehung einer Beitragsverpflichtung wird auffordern und nötigenfalls richterliche Festsetzung der Beiträge

wird verlangen können, ohne daß der Rekurrent seine Auskünfte zu wiederholen braucht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. März 1953.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Über die Ansprüche aus der Unterstützungspflicht, die zivilrechtlicher Natur sind, können sich die Parteien frei und ohne bestimmte vertragliche Formen einigen. Liegen Angebote des Pflichtigen und Annahme des Berechtigten vor, so ist unter den Parteien eine vergleichsweise Erledigung zustande gekommen, so daß sich eine materielle Beurteilung durch die in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten zuständige Behörde erübrigt.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 23. Dezember 1952 unter anderem W. J., geb. 1926, von E., Hilfsarbeiter, in B., verurteilt, seiner Mutter E. J., geb. B., geb. 1884, von E., in B., folgende Unterstützungsbeiträge zu bezahlen:

a) für die Monate November und Dezember 1952 je Fr. 20.—;

b) ab 1. Januar 1953 je Fr. 75.— im Monat, jeweils monatlich vorauszahlbar.

Diesen Entscheid hat W. J. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei er sich bereit erklärt, seiner Mutter monatliche Unterstützungsbeiträge von je Fr. 50.— zu entrichten. In ihrer Vernehmlassung erklärt sich die Rekursbeklagte damit einverstanden, daß die vom Rekurrenten zu leistenden Unterstützungsbeiträge auf Fr. 50.— im Monat herabgesetzt würden, bis sich die finanzielle Lage des W. J. verbessert hätte.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Rekurs richtet sich nicht gegen den Teil des Entscheides, der sich auf die Monate November und Dezember 1952 bezieht; insoweit ist der Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

2. Ansprüche gegen Blutsverwandte auf Leistung von Unterstützungen gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches, wie sie hier zur Beurteilung stehen, sind zivilrechtliche Ansprüche, über welche sich die Parteien frei und ohne Beobachtung einer bestimmten Vertragsform einigen können. Im vorliegenden Rekursverfahren hat der Rekurrent die Zahlung von Unterstützungsbeiträgen in der Höhe von Fr. 50.— angeboten, und die Rekursbeklagte hat diese Offerte angenommen, indem sie sich mit einer Herabsetzung der ihr erstinstanzlich zugesprochenen Beiträge von Fr. 75.— auf Fr. 50.— im Monat einverstanden erklärte. Damit ist zwischen den Parteien eine vergleichsweise Erledigung der Sache zustande gekommen, so daß sich eine materielle Beurteilung durch die Rekursinstanz erübrigt; es ist einfach von den beidseitigen Parteierklärungen Kenntnis zu nehmen und Akt zu geben.

Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, die eine Partei habe obsiegt, und die andere sei unterlegen. Es rechtfertigt sich daher, den Parteien die oberinstanzlichen Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen; die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328 und 329 ZGB und von Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß Ziff. 1, Buchstabe a, des erstinstanzlichen Entscheides, wonach der Rekurrent der Rekursbeklagten für die Monate November

und Dezember 1952 Unterstützungsbeiträge von je Fr. 20.— zu bezahlen hat, in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Es wird festgestellt und den Parteien Kenntnis gegeben, daß sich der Rekurrent verpflichtet hat, der Rekursbeklagten ab 1. Januar 1953 monatlich vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von je Fr. 50.— zu bezahlen, und daß die Rekursbeklagte dieses Angebot angenommen hat.

3. Eine vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

4. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 20.— Gebühr und Fr. 1.— Stempel (für zwei Protokollauszüge), sowie die Eröffnungskosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu bezahlen.

5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. März 1953.)

16. Unterhaltspflicht. *Im Kt. Solothurn ist zuständig zur Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages für ein mit Standesfolge anerkanntes oder zugesprochenes Kind (Art. 309, Abs. 3 ZGB) der Amtsgerichtspräsident, der im summarischen Verfahren zu entscheiden hat.*

W. R. hat das von der Kindsmutter J. G. am 23. Januar 1949 geborene Kind J. außergerichtlich anerkannt. Mit Entscheid des Waisenamtes M. vom 13. Juni 1952 wurde die elterliche Gewalt nach Art. 325, Abs. 3 ZGB der Mutter übertragen. Zwischen dem außerehelichen Vater und der Mutter entstand Streit über die ziffernmäßige Höhe der Unterhaltspflicht des Vaters und sein Besuchsrecht. Die Mutter verlangte die gerichtliche Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages gemäß Art. 309, Abs. 3 ZGB. Ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichtspräsidenten von O.-G. verlief erfolglos.

Da Zweifel über das einzuschlagende Prozeßverfahren und die sachliche Zuständigkeit entstanden, verlangte der Amtsgerichtspräsident gestützt auf § 5 EG zum ZGB den Entscheid des Obergerichtes über die Frage, welches Prozeßverfahren einzuschlagen sei.

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat am 20. Dezember 1952 wie folgt entschieden:

Mit der Vaterschaftsklage auf Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge kann auch das Begehren zur Leistung bestimmter, monatlich zu bezahlender Beiträge verbunden werden. Trotz der Bestimmung von Art. 325, Abs. 2 ZGB kann der Vater zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind verpflichtet werden, so lange dasselbe tatsächlich von der Mutter unterhalten und verpflegt wird (Praxis IX, Nr. 49). An diesem Grundsatz vermag auch die Tatsache, daß die Vaterschaft mit Standesfolge nicht auf dem Prozeßwege festgestellt wurde, nichts zu ändern. Die rechtliche Lage ist bei der außergerichtlichen Anerkennung nach Art. 303 ZGB und bei der Zusprechung mit Standesfolge durch den Richter nach Art. 323 ZGB die nämliche. Es kann der Anspruch auf ziffernmäßige Feststellung eines Unterhaltsbeitrages jederzeit durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden. Fraglich ist nur, welches Prozeßverfahren zur Anwendung kommen soll, denn hierüber schweigt das EG zum ZGB.

Art. 325, Abs. 2 ZGB bestimmt, daß der Vater, dem ein Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist, für dasselbe zu sorgen hat, wie für ein eheliches. Es drängt sich daher für die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen die Anwendung des gleichen Verfahrens auf, wie das EG zum ZGB für das Eheschutzverfahren nach Art. 169 ZGB bestimmt, wonach der Richter einen Ehegatten auch zu bestimmten Geldleistungen an die Gemeinschaft verhalten kann, wenn er für deren Unterhalt nicht oder nicht genügend aufkommt. Das Einführungsgesetz zum ZGB bestimmt für diesen Fall das summarische Verfahren und weist den Amtsgerichtspräsidenten an, die nötigen Maßregeln oder Verfügungen zu treffen. Es ist daher analog dem Eheschutzverfahren nach Art. 169 ZGB auch für den vorliegenden Fall das summarische Prozeßverfahren anzuwenden und der Amtsgerichtspräsident zur Festsetzung der Beiträge zuständig zu erklären, mit Beschwerderecht nach § 4 EG zum ZGB. Auch zweckmäßige Gründe sprechen für diese Lösung (Komm. Egger Art. 169, N. 9 ZGB).

(Entscheid des soloth. Obergerichtes vom 20. Dezember 1952.)

D. Verschiedenes

Nachschrift der Redaktion zum Entscheid Nr. 14. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern wurde aus folgenden Gründen veranlaßt, ihre Beitragsklage zurückzuziehen:

Wenn der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, ist der Anspruch auf Verwandtenunterstützungen gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde geltend zu machen. Aus den Unterstützungsakten der Klägerin ergab sich nun — was in ihrem Festsetzungsbegehren nicht erwähnt und der ersten Instanz nicht bekannt war —, daß der Vater des Beklagten und Rekurrenten nicht von ihr, sondern gemäß Art. 8 des Unterstützungskonkordats vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt wird. Die Klägerin hat diesem lediglich gemäß Art. 5 und 10 des Konkordats den heimatlichen Kostenanteil zu vergüten. *Unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Art. 329, Abs. 3 ZGB ist aber in den Konkordatsfällen die wohnörtliche Armenbehörde.* Das ergibt sich aus Art. 1 und insbesondere aus Art. 8, Abs. 1 des Konkordats. Aus diesen Bestimmungen muß die ausschließliche Zuständigkeit der wohnörtlichen Behörde abgeleitet werden, die Befugnisse auszuüben, welche die Gesetzgebung der unterstützungspflichtigen Armenbehörde gewährt. Zu diesen Befugnissen, die in den Konkordatsfällen nicht der beteiligten heimatlichen, sondern der wohnörtlichen Armenbehörde zustehen, gehört auch die Befugnis zur Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB. Es sei auf das Referat von W. *Thomet* über „Die Rückerstattung von Konkordatsunterstützungen" verwiesen, das an der Konferenz der Konkordatskantone vom 29. November 1948 gehalten wurde und in der anschließenden Diskussion einhellige Zustimmung fand („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1949, S. 61/62 und S. 11 des vervielfältigten Konferenzprotokolls), sowie auf das Referat von Dr. H. *Albisser* vom 15. Februar 1950 über „Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten" (Veröffentlichungen der Armendirektorenkonferenz, Nr. 1, S. 7). Freilich hatte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in ihrem Kreisschreiben vom 1. August 1942 betreffend die Handhabung des Unterstützungskonkordats („Amt-